Einführung einheitlicher Vordrucke für die bauaufsichtlichen Verfahren nach der Landesbauordnung

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 20. Juni 2025 – IV 54 – 515-429/2016-9833/2017-UV-38994/2025

Die diesem Erlass als Anlagen beigefügten Vordrucke werden durch die oberste Bauaufsichtsbehörde eingeführt und öffentlich bekannt gemacht. Die Vordrucke sind gemäß § 1 Absatz 3 der Bauvorlagenverordnung zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn die Behörde die Verwaltungsleistung elektronisch anbietet und die Übermittlung eines elektronischen Dokuments durch die Nutzung eines Servicekontos im Sinne von § 12 Absatz 2 Nummer 11 E-Government-Gesetz oder durch die Nutzung von Nutzerkonten des Bundes oder anderer Länder im Sinne von § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes erfolgt.

Bis zum 31. Dezember 2025 können die vormals auf dieser Internetseite zur Verfügung gestellten Vordrucke (mindestens Stand 23. Juli 2024) verwendet werden.

Angesichts des Wegfalls des Schriftformerfordernisses für den Bauantrag und für die Bauvorlagen kann die untere Bauaufsichtsbehörde nicht darauf bestehen, dass die Vordrucke unterschrieben werden. Die Unterschriftsfelder tragen lediglich dem Umstand Rechnung, dass vielfach der Wunsch besteht, Anträge unterschreiben zu können, auch wenn dies nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist.

Dieser Erlass tritt am 23. Juni 2025 in Kraft.

Anlagen (jeweils Stand 05-2025):

Anlage 1	Vordruck für die bauaufsichtlichen Verfahren
Anlage 2	Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes
Anlage 3	Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage (zu § 82 Abs. 2 LBO)
Anlage 4	Stellungnahme der Gemeinde nach § 68 Abs. 1 Satz 2 der Landesbauordnung
Anlage 5	Vordruck für Feuerungsanlagen
Anlage 7	Bescheinigung über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen nach § 82 Absatz 2 Satz 4 LBO
Anhang zu Anlage 7	Besichtigung des Rohbauzustandes nach § 42 Absatz 6 LBO vor Erteilung der Bescheinigung nach § 82 Absatz 2 Satz 4 LBO
Anlage 8	Nachweis der Voraussetzungen für den Prüfverzicht zum bautechnischen Nachweis des Mindestwärmschutzes (§ 66 Absatz 2 Satz 5 der Landesbauordnung - LBO)